Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/53

10.1.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/53 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 2025

zur Wiedereröffnung der Fischerei auf Perlrochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 durch Schiffe unter der Flagge Spaniens durch Aufhebung der Verordnung (EU) 2024/1819

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ([2]) sind die Fangquoten für 2024 festgesetzt worden.

(2) Am 10. Juni 2024 teilte Spanien der Kommission gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 seinen Beschluss mit, die Fischerei auf Perlrochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 ab dem 4. März 2024 zu verbieten.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2024/1819 der Kommission ([3]) wurde die Fischerei auf Perlrochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 für Schiffe unter der Flagge Spaniens verboten.

(4) Nach den der Kommission am 14. November 2024 von den spanischen Behörden übermittelten Informationen steht Spanien noch eine Menge im Rahmen der Quote für diesen Bestand zur Verfügung. Die Fischerei auf Perlrochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sollte daher bis auf Weiteres wiedereröffnet werden.

(5) Diese Wiedereröffnung der Fischerei sollte am 15. November 2024 wirksam werden, damit die betreffende Menge an Perlrochen noch vor Ende dieses Jahres gefangen werden kann.

(6) Die Verordnung (EU) 2024/1819 sollte daher mit Wirkung vom 15. November 2024 aufgehoben werden.

(7) Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da nach wie vor eine Fangquote für diesen Bestand zur Verfügung steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Fischerei auf Perlrochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 für die Fangsaison 2024 durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, wird wiedereröffnet.

Die Verordnung (EU) 2024/1819 der Kommission wird aufgehoben.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

([2]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2024/1819 der Kommission vom 24. Juni 2024 über eine Schließung der Fischerei auf Perlrochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 für Schiffe unter der Flagge Spaniens (ABl. L, 2024/1819, 27.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1819/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. November 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr.	03/TQ257 — Wiedereröffnung
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	RJU/9-C.
Art	Perlrochen (*Raja undulata*)
Gebiet	Unionsgewässer von 9
Datum der Schließung	4. März 2024
Datum der Wiedereröffnung	15. November 2024